

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.299.962

Wien, am 16. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 16. April 2025 unter der Nr. **1101/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Generalsekretär:innen in den Ressorts“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Ist in Ihrem Ressort zum Stichtag 15.04.2025 ein Generalsekretär oder eine Generalsekretärin bestellt?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele Mitarbeiter:innen sind mit Stichtag 15.04.2025 dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin inklusive Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter:innen sowie sonstigen Hilfskräften zugeordnet?*
 - b. *Wenn ja: Wie viele Mitarbeiter:innen sind mit Stichtag 15.04.2025 dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin exklusive Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter:innen sowie sonstigen Hilfskräften zugeordnet?*
 - c. *Wenn ja: Wie hoch sind die Gesamtkosten (inklusive Überstunden und sonstiger Entgeltbestandteile), die sich aus der Beschäftigung aller MitarbeiterInnen des*

Generalsekretariats und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin selbst derzeit ergeben (Stichtag 15.04.2025)?

- i. Bitte um getrennte Aufschlüsselung der Kosten inklusive und exklusive Kanzlei- bzw. Sekretariatsmitarbeiter:innen und sonstigen Hilfskräften.*
- d. Wenn ja: Welche Aufgabenbereiche sind diesen Mitarbeiter:innen jeweils zugeordnet?*
- e. Wenn ja: Wie viele Personen im Büro des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin sind gleichzeitig mit einer Funktion in Ihrem Kabinett oder einer Position in der Bundesverwaltung betraut? Bitte jeweils um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.*

Dr. Andreas Grad ist mit Wirksamkeit vom 3. März 2025 mit der Funktion des Generalsekretärs im Bundeskanzleramt betraut worden. Neben der Funktion des Generalsekretärs übt dieser, wie bereits bisher auch, die Funktion des Leiters der Sektion I im Bundeskanzleramt aus.

Den Generalsekretärinnen und Generalsekretären gebührt gemäß § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 ein Fixgehalt nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz bzw. gemäß § 74 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ein fixes Monatsentgelt in der Höhe des Fixgehalts nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz.

Dem Generalsekretär sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugewiesen, sodass keine weiteren Kosten angefallen sind.

Dr. Christian Stocker

